

setz lässt vielmehr das in der vorhergehenden Antiqua enthaltene Recht unberührt. Das von ihm als reformbedürftig erkannte Recht war in einer Antiqua enthalten, die durch sein Gesetz verdrängt wurde. Denn regelmässig verfuhr man bei Herstellung der Reccessvindiana so, dass man das veraltete Recht beseitigte und nur das vom alten Rechte, nöthigenfalls mit geringen Aenderungen, unter der Ueberschrift Antiqua aufnahm, was fortbestehen sollte und mit dem neuen Recht in Einklang war. Das war die Regel und musste es sein, wenn das Gesetzbuch seinem Zwecke entsprechen sollte. Dass trotzdem einzelne Züge des älteren Rechtes, welche mit dem neueren nicht übereinstimmen, durch dieses aufgehoben werden und zweckmässiger hätten ausgeschieden werden sollen, in den Texten der Antiquae enthalten sind, ist wohl erklärlich. Solche Inconsequenzen der Redaktion können für unsere Kenntnis der Entwicklung des Westgothenrechtes sehr werthvoll sein, sind aber sicher von den Redaktoren nicht beabsichtigt. Diese wollten nur das geltende Recht in das neue Gesetzbuch aufnehmen; historisches Interesse hatten sie natürlich nicht, und würden Antiquae sicher nicht aufgenommen haben, deren Inhalt sie als veraltet erkannt hätten.

Für das Verständnis der beiden Gesetze und ihres Verhältnisses zu einander kommt vor Allem der Sinn der Bezeichnungen repudium und repudiare einerseits und divortium, divertere, divortisse andererseits in Betracht. Man findet vielfach und zwar durchweg in den beliebtesten Lehr- und Handbüchern des römischen Rechtes die Angabe, dass divortium die Ehescheidung auf Grund gegenseitigen Uebereinkommens der beiden Gatten bezeichne, repudium dagegen die einseitig, d. h. von einem Ehegatten gegen den Willen des anderen Theiles vorgenommene Lösung der Ehe¹. Ein solcher Gegensatz aber ist den Quellen fremd. Wenn die beiden Bezeichnungen in Gegensatz zu einander gesetzt werden, so geschieht das in einem ganz anderen Sinne, nämlich um hervorzuheben, dass repudium

1) Vgl. Dernburg, Pandekten III, § 10: 'In Rom war die Ehe durch privaten Entschluss lösbar, und zwar nicht bloss mittels Uebereinstimmung — divortium —, sondern auch einseitig — durch repudium'. — Sohm, Institutionen 7. Aufl. § 97 S. 451: 'Hier kann die Ehe geschieden werden durch Vertrag der Ehegatten (divortium) oder durch einseitige Aufkündigung seitens eines Ehegatten (repudium). — Schulin, Lehrbuch der Geschichte des Röm. Rechtes S. 224: 'Beendigungsgrund für die Ehe ist die Scheidung, die entweder durch einseitige Aufkündigung, repudium, oder durch beiderseitige Uebereinkunft, divortium, erfolgt'.